

Landkreis Stendal

Förderrichtlinie des Landkreises Stendal für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen.

Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener kann dabei nicht verzichtet werden. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit. Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur, deren Eigenständigkeit zu wahren ist.

1.2. Rechtsgrundlagen

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages hat das Jugendamt die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) sowie der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal näher beschriebenen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erbringen.

Die Rahmenezuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal gilt entsprechend. Der Betrag der Zuwendung soll regelmäßig 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände, anderer Träger der Jugendhilfe sowie der Kommunen, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder sportfachlichen Zwecken dienen
- Wettkämpfe und Übungslager der Jugendfeuerwehren
- Wettkämpfe und Trainingslager der Sportvereine
- Maßnahmen von Schulen und Kindertagesstätten
- Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihervorbereitung
- Investitionen

1.4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Jugendgruppen nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden. Darüber hinaus kann für junge Menschen, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Richtlinie im Einzelfall gefördert werden, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.

1.5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- Die Vorhaben müssen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen.

Nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO dürfen nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass in der geförderten Maßnahme keine Person beschäftigt wird, für die eine Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII ausgeschlossen ist.

Für die jeweilige Aufgabe müssen die Personen geeignet sein. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei freien Trägern und gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei öffentlichen Trägern einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Im Einzelfall kann auf eine Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden. Dann ist jedoch eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass keine entsprechenden Ermittlungen gegen diese Person laufen oder keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen (siehe dazu Arbeitshilfe für Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – Deutscher Bundesjugendring (DBJR)).

1.6. Verfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen ab **2.500,00 Euro** nach dieser Richtlinie entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Entscheidungen unter dieser Grenze sind laufendes Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes.

Träger von Maßnahmen und Einrichtungen stellen bis zum **31. Oktober des laufenden Jahres** einen schriftlichen Antrag für das nachfolgende Haushaltsjahr.

Hinzuzufügen sind:

- eine Beschreibung des Vorhabens oder ggf. das Programm bzw. Konzeption
- ein Kosten- und Finanzierungsplan

Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei Maßnahmen des 1. Halbjahres ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Ergeben sich nach der Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, sind diese umgehend vor Maßnahmebeginn dem Jugendamt bekannt zu geben.

In der Regel werden Zuwendungen durch einen Bescheid (Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X) gewährt. Das Jugendamt kann dort, wo es einen Verwaltungsakt erlassen kann, auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln.

2. Mitarbeiterfortbildung und Jugendgruppenleiterschulungen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der jungen Menschen und die Förderung von Fachlichkeit in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nimmt im Landkreis Stendal einen wichtigen Stellenwert ein. Um diesem Rechnung zu tragen, kann die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an Jugendgruppenleiterschulungen und Fortbildungen gefördert werden.

2.1. Teilnehmerförderung

Teilnehmer an Jugendgruppenleiterschulungen (JuLeiCa) und Fortbildungen, die in einer Jugendgruppe, -initiative, einem Jugendverband bzw. bei anderen Trägern der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, können für 2 Veranstaltungen im Jahr mit bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

2.1.1. Zuwendungshöhe

- Tagesveranstaltungen bis zu **50,00 Euro**
- Mehrtagesveranstaltungen bis zu **80,00 Euro/Veranstaltung**

An Jugendgruppenleiterschulungen können auch Personen teilnehmen, die älter als 27 Jahre sind.

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Teilnahmebeitrag
- Tagungsmaterialien
- Fahrkosten
- Unterkunft

2.2. Förderung von Maßnahmeträgern

Im Landkreis Stendal ansässige Träger, die Angebote zu Jugendgruppenleiterschulungen und Mitarbeiterfortbildungen unterbreiten, können auf Antrag mit bis zu 2/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

2.2.1. Zuwendungshöhe

bis zu **500,00 Euro/Maßnahme**

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die eine Berufsausbildung und/oder anerkannte Zusatzqualifikation zum Ziel haben.

Mit dem Antrag ist das Ausbildungskonzept einzureichen.

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Referentenhonorar
- methodisch- didaktische Arbeitsmaterialien
- Raumkosten

3. Jugendverbände und Jugendgruppen

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist gemäß § 12 SGB VIII zu fördern. Es können z.B. Bastel-, Musik-, Foto- oder Tanzgruppen gefördert werden.

Mit dem Antrag sind die Jugendordnung, Ziele und Schwerpunktsetzungen einzureichen. Bei vorhandenem Dachverband muss der Antrag über diesen gestellt werden.

3.1. Zuwendungshöhe

Kosten für Gegenstände und Materialien

(z.B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele,

Sportartikel, Musikgegenstände) zur

Förderung der Gruppenarbeit

bis zu **200,00 Euro/Jahr**

4. Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

4.1. Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gemäß § 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII.

Die Jugendbildungsarbeit kann sich unterschiedlicher Formen bedienen.

Diese können sein: Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Gespräche, Diskussionen.

Sie sind durch folgende Qualitätskriterien gekennzeichnet:

- Die Arbeit steht immer unter einem bestimmten Thema und lässt eine klare Zielstellung erkennen.
- Sie hat ein klares Programm mit Bildungsanteil, das die Zielsetzung und die methodisch- didaktische Vorgehensweise nachweist.
- Bezüge zur alltäglichen Lebenswelt der Teilnehmer werden hergestellt.
- Sie regt zur Selbstreflexion an.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind durch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und die Offenheit für alle Teilnehmer unabhängig von sozialer Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht gekennzeichnet.
- Die außerschulische Jugendbildung handelt nicht staatlich beauftragt, sondern im Rahmen der Gesetzgebung staatlich legitimiert.

4.2. Zuwendungshöhe / Förderdauer

- Veranstaltungen bis zu **250,00 Euro**

Die Teilnehmerzahl einer Maßnahme soll 10 Teilnehmer nicht unterschreiten.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen; die Förderung für die Betreuer ist darin enthalten.

- Bildungsfahrten (maximal 5 Tage) bis zu **8,50 Euro/TN/Tag**
An- und Abreise gelten als 1 Tag. (TN = Teilnehmer)

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 15,00 Euro/Tag im Kostenplan anerkannt.

4.3. Teilnehmer

- Gefördert werden junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 7 Teilnehmer.
- Bei einer Gruppenstärke von 7 - 10 Teilnehmern wird ein Betreuer eingesetzt, darüber hinaus ist je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer einzusetzen.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

4.4. Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- pädagogische Arbeitsmaterialien
- Unterkunft/Verpflegung
- Fahrkosten
- Referentenhonorare

5. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen gefördert, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen und außerhalb der Schulzeit stattfinden.

5.1. Voraussetzungen

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen öffentlich ausgeschrieben werden und allen jungen Menschen des Landkreises Stendal offen stehen.

5.2. Förderdauer

Die Freizeitmaßnahme wird für mindestens 2 bis längstens 14 Tage gefördert. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

5.3. Teilnehmer

Gefördert werden junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.

- Eine Gruppe umfasst mindestens 7 Teilnehmer.
- Bei einer Gruppenstärke von 7 - 10 Teilnehmern wird ein Betreuer eingesetzt, darüber hinaus ist je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer einzusetzen.
- Bei Freizeiten mit beeinträchtigten Teilnehmern oder Freizeiten mit erhöhtem Risiko (z. B. Reiterfreizeit, Kanufreizeit, Fahrradfahrt) sind weitere Betreuer vorzuhalten.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

5.4. Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

5.5. Zuwendungshöhe

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen; die Förderung für die Betreuer ist darin enthalten.

TN = Teilnehmer

- Freizeitmaßnahmen im Inland bis zu **7,00 Euro/TN/Tag**
– bei erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 7,50 Euro/TN/Tag
- Freizeitmaßnahmen im europäischen Ausland bis zu **10,00 Euro/TN/Tag**
– bei erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 11,00 Euro/TN/Tag

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer wird mit bis zu 15,00 Euro/Tag im Kostenplan anerkannt.

6. Einzelbeihilfen

Gemäß § 90 SGB VIII kann ein Teilnahmebeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten nach dieser Richtlinie für die Teilnehmer durch das Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dieses Angebot für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Ein Antrag soll spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt eingereicht werden. Hierzu ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden.

Eine Einzelbeihilfe kann je Teilnehmer alle 2 Jahre einmal für Maßnahmen in den Sommerferien gewährt werden und bis zu **250,00 Euro** betragen.

7. Internationale Jugendbegegnungen

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge nahe zu bringen. Er ist geeignet gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

7.1. Voraussetzungen

- Die Inanspruchnahme aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten hat Vorrang.
- Internationale Begegnungen können im Rahmen einer Komplementärfinanzierung aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie aus Landes- und Bundesmitteln gefördert werden.
- Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert.
- Vorliegen der Einladung und des Programms der Veranstaltung. Das Programm muss gemeinschaftsbildenden Charakter haben und auf Gegenseitigkeit angelegt sein.
- Die Maßnahme muss inhaltlich vorbereitet sowie nachbereitet werden.
- Die Teilnehmer müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden.
- Eine angemessene sprachliche Kommunikation (ggf. durch Sprachmittler) muss gewährleistet sein.

Internationale Jugendbegegnungen können sein:

- internationale Jugendgemeinschaftsdienste, Workcamps
- europäische Jugendlager
- bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland
- multilaterale Jugendbegegnungen

7.2. Förderdauer

Begegnungen werden für mindestens 5 bis längstens 21 Tage gefördert. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

7.3. Teilnehmer

- Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre).
- Deutsche Teilnehmer müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben.
- Eine Gruppe umfasst mindestens 10 Teilnehmer (je 5 deutsche und 5 ausländische). Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers der Jugendhilfe handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn weniger als 5 Teilnehmer aus dem Landkreis Stendal teilnehmen.
- Bei einer Gruppenstärke von 10 Teilnehmern wird eine Betreuungskraft für die deutschen und eine Betreuungskraft für die ausländischen Teilnehmer eingesetzt. Zur Absicherung der Maßnahme sollte je angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Betreuer eingesetzt werden.
- In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich.

7.4. Betreuer

Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen (z.B. Jugendgruppenleiterschulung). Zudem müssen sie persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

7.5. Zuwendungshöhe

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen; die Förderung für die Betreuer ist darin enthalten.

TN = Teilnehmer

- Jugendbegegnungen im Inland bis zu **14,00 Euro/TN/Tag**
- Jugendbegegnung im Ausland bis zu **14,00 Euro/dt. TN/Tag**
(einschließlich Fahrkostenpauschale)

8. Sonstige Maßnahmeförderung der Jugendarbeit

Der Landkreis Stendal fördert Projekte und Maßnahmen die lokal und regional durch die Beteiligung von jungen Menschen wirken und somit dazu beitragen, die aktive Mitgestaltung positiver Lebensbedingungen zu unterstützen. Diese setzt entsprechende Artikulationsräume sowie zeit- und altersgemäße Methoden voraus. Projekte und Maßnahmen sind innovative Formen der Arbeit mit jungen Menschen.

Diese können sein:

- Medienprojekte
- Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Maßnahmen mit in Deutschland lebenden Ausländern
- Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendarbeit
- behindertenintegrative Maßnahmen
- geschlechtsspezifische Maßnahmen
- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Nicht gefördert werden:

- z.B. Märkte, Stadt-, Dorf- oder Kinderfeste, Werbeveranstaltungen, Demonstrationen

8.1. Tagesveranstaltungen

8.1.1. Zuwendungshöhe

- Ausstellungen bis zu **250,00 Euro**
- Veranstaltungen bis zu **500,00 Euro**

Förderfähige Kosten sind insbesondere:

- Verbrauchsmaterialien für Programmgestaltung
- Werbe- und Informationsmaterial für diese Veranstaltung
- Fahr- und Transportkosten
- Honorare
- Gebühren (z.B. GEMA, Leihgebühren)
- Raummiete (soweit es sich nicht um eigene Räumlichkeiten handelt)
- Versicherungsbeiträge

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel, Ausstattungsgegenstände sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

8.2. Modelle und Projekte in der Jugendarbeit

Modelle und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Projekte, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind. Sie sollen Erkenntnisse bringen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung neuer Wege, Methoden und Konzeptionen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Antrag sind der Kosten- und Finanzierungsplan und das Konzept einzureichen, in dem insbesondere folgende Punkte darzustellen sind:

- Darstellung der Ausgangssituation und ggf. Modellhaftigkeit
- Bedarfslage und Zielsetzung
- sozialpädagogische Begründung
- Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Begleitung
- beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Zeitplan des Vorhabens

Der Jugendhilfeausschuss beschließt über jeden Antrag selbst.

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

8.3. Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen

Regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen sind Angebote, die als Modellprojekte begonnen und gezeigt haben, dass eine Weiterführung in Regelförderung erfolgen sollte.

8.3.1. Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen öffentlich ausgeschrieben werden und allen jungen Menschen des Landkreises Stendal offen stehen. Eine inhaltlich-fachliche und pädagogische Begleitung ist zu gewährleisten. Mit der Antragstellung ist eine Programmbeschreibung einzureichen.

8.3.2. Förderdauer

Die Förderung der Maßnahme ist auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt.

8.3.3. Zuwendungshöhe

mit bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu **2.500,00 Euro**/Maßnahme

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

9. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Voraussetzungen

- regionaler Bedarf
- gesicherte Gesamtfinanzierung
- bedarfsgerechtes Freizeitangebot
- Arbeit nach pädagogischen Konzeptionen
- angemessene Besetzung mit festgestellten Fachkräften

Mit dem Antrag sind der Nachweis der Qualifikation der festgestellten Mitarbeiter und eine Konzeption einzureichen. Diese muss enthalten:

- die Ausgangssituation
- die angestrebten Zielsetzungen
- die methodische Vorgehensweise
- eine Reflexion der bisherigen Arbeit und eine Weiterentwicklung

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

9.1. Jugend-Freizeit-Haus / Jugendfreizeitzentrum

9.1.1. Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 30 Stunden in den Nachmittags- und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenendtag geöffnet sein.

9.1.2. Mitarbeiter

Die Einrichtung soll mit mindestens zwei festgestellten Mitarbeitern (Fachkräfte) mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt mindestens 60 Stunden, nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden.

Diese müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugend-Freizeit-Hauses / Jugendfreizeitzentrums eingesetzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, Personen, u.a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

9.1.3. Raumangebot

Das Raumprogramm sollte 250 m² für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

9.1.4. Inhaltliche Angebote

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standardangeboten mindestens zwei und aus den Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit
- mobile Jugendarbeit

9.1.5. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu **10.500,00 Euro**/Jahr
Personalkosten bis zu 65 v.H., höchstens jedoch bis zu **1.640,00 Euro**/Monat je vollbeschäftigter festgestellter Fachkraft (40 Wochenstunden)

Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

9.2. Jugendclub

9.2.1. Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 25 Stunden in den Nachmittags- und Abend-

stunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenendtag geöffnet sein.

9.2.2. Mitarbeiter

Die Einrichtung soll mit mindestens einem festgestellten Mitarbeiter (Fachkraft) mit einer Mindestwochenarbeitszeit von 30 Stunden besetzt werden.

Dieser muss über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Ihm muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Er ist nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugendclubs eingesetzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit Personen, u.a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen.

Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

9.2.3. Raumangebot

Das Raumprogramm sollte 80 m² für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

9.2.4. Inhaltliche Angebote

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standard- und Wahlangeboten mindestens eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit
- mobile Jugendarbeit

9.2.5. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu **6.000,00 Euro**/Jahr
Personalkosten bis zu 65 v.H., höchstens jedoch bis zu **1.230,00 Euro**/Monat je festgestellter Fachkraft (30 Wochenstunden)

Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

10. Weitere Angebote der offenen Jugendarbeit

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit insbesondere im ländlichen Raum werden der Bestand und die Schaffung weiterer Arbeitsformen in der offenen Jugendarbeit gefördert. Das regelmäßig offene Angebot soll unter Anleitung der Mitarbeiter erfolgen.

Diese Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

Diese können sein:

- Einrichtungen zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher und ethnischer Gruppen
- Stätten der offenen Kinder- und Jugendkulturarbeit

10.1. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu **3.500,00 Euro**/Jahr

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

11. Sonstige Stätten der offenen Jugendarbeit

Sonstige Stätten der offenen Jugendarbeit sind Einrichtungen der Kommunen (Jugendraum), Kirchen, Jugendverbände und -vereine, die Freizeitangebote für junge Menschen anbieten. Das regelmäßig offene Angebot soll unter Anleitung der Mitarbeiter erfolgen.

Diese Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

11.1. Zuwendungshöhe

Kosten für Gegenstände und Materialien (z.B. Bastelmaterial, Bücher, Bälle, Spiele, Sportgegenstände) für offene Angebote bis zu **200,00 Euro**/Jahr

12. Mobile Angebote der offenen Jugendarbeit

Gefördert werden Maßnahmen der aufsuchenden Jugendarbeit vorrangig im ländlichen Raum mit verschiedenen Angeboten, wie z.B. Sport, Kreativangeboten, Bildung oder Medienarbeit durch qualifizierte und geeignete Mitarbeiter.

12.1. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

12.2. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 90 v.H.
Personalkosten bis zu 70 v. H., höchstens jedoch

bis zu **9.000,00 Euro/Jahr**
bis zu **1.870 Euro/Monat**
je festgestellter Fachkraft
(30 Wochenstunden)

Die Höhe der Zuwendung für Fachkräfte kann bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen. In Ausnahmefällen ist auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine höhere Finanzierung möglich.

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft, Lebens- und Genussmittel sowie Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen

Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

In jedem Planungsraum wird eine Personalstelle angestrebt. Eine Kooperation zwischen dem Träger der mobilen Jugendarbeit und einem Jugendfreizeithaus/-club im Planungsraum oder Planungsraumnähe ist sicherzustellen. Die Stelle soll einen Anstellungsumfang von 30 Stunden pro Woche nicht unterschreiten.

13. Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt oder ihre soziale Integration fördern. Dieses soll durch qualifizierte und geeignete Mitarbeiter erfolgen.

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote in den Bereichen:

- Streetwork
- mobile sozialpädagogische Angebote im Kreisgebiet
- sozialpädagogische Angebote an sozialen Brennpunkten
- schulische, berufliche und soziale Integration
- Gleichstellung von Mädchen und Jungen
- Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund

13.1. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Fachhochschulbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulbildung als Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Ihnen muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden. Sie sind nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Die Mitarbeiter müssen persönlich geeignet sein (siehe Punkt 1.5.).

13.2. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 90 v.H.

bis zu **9.000,00 Euro/Jahr**

Über die Förderung von Personalkosten entscheidet nach Antragstellung ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

14. Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal

Der Kreis-Kinder- und Jugendring Stendal e.V. (KKJR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe des Landkreises Stendal. Trotz der unterschiedlichen Ziele, Wertorientierungen und Arbeitsformen der einzelnen Mitglieder nimmt er die demokratisch legitimierte Interessenvertretung von jungen Menschen wahr. Durch den KKJR sind ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendarbeit Tätige fachlich zu begleiten und fortzubilden. Bei Wahrung von Qualität und Kontinuität sollen die Fortbildungsangebote an sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

14.1. Zuwendungshöhe

Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 2/3
der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

bis zu **3.000,00 Euro/Jahr**

Nicht anerkannte Kosten:

- Kosten für Unterkunft sowie Lebens- und Genussmittel

Sprachregelung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie, tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Richtlinie vom 01.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jg. 18 Nr. 8 vom 23.04.2008, tritt am 31.12.2016 außer Kraft.


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

von Klärschlämmen im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und den Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammherzeuger/-besitzer (oder beauftragte Dritte), die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf Böden auf perfluorierte Tenside (PFT) der chemischen Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) untersuchen zu lassen. Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer - im Sinne des Verpflichteten nach § 7 (3) AbfKlärV - erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß (§ 7 Abs. 1 - 3) der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) auf Veranlassung des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage - oder beauftragten Dritten - vorgenommen wurden und das Prüfergebnis bei der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Die Vorlage der Prüfergebnisse aus den Untersuchungen von PFT, welche zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, hat spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes mit Übersendung der Lieferscheine (gemäß § 7 Abs. 1 nach Anhang 2 AbfKlärV) durch die Verpflichteten zu erfolgen. Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 Absatz 1, Satz 1, der AbfKlärV).
2. Klärschlamm Entsorger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z.B. Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung die Abgabe von Klärschlammgemischen, Klärschlammkomposten oder -gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchführen zu lassen und vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu verlangen bzw. zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zulässig. Der Prüferbericht mit den Analyseergebnissen aus den Untersuchungen von PFT (Summe: PFOA und PFOS) ist der zuständigen (Entsorger-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Untersuchung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf PFT, welche für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen sind, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen. Die Probenahme sowie die Untersuchung sind von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle zu durchzuführen. Die Prüfstelle kann von der zuständigen Behörde bestimmt werden.
4. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT-Konzentrationen von $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden sowie innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen und im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.
5. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analyseergebnissen den vorgenannten Wert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ überschreiten, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 AbfKlärV. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen (vgl. Anlage 2 Tabelle 7) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886). Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische. Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen, und diejenigen (Abnehmer), die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderung der AbfKlärV zu beachten.

Dabei sind u.a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten. Betreiber von Anlagen - z.B. Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen - die Klärschlämme lagern und/oder behandeln beabsichtigen in der Regel, die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder -gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.

Nach DüMV dürfen Klärschlämme als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel nur in Verkehr bzw. an Dritte abgegeben werden wenn sie, gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1, bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter